

Vierte Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen

Art. 1

1. Nr. 1 der Richtlinie über die Verleihung des Umweltpreises der Universitätsstadt Gießen erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Gießen verleiht in der Regel jährlich eine Auszeichnung (Umweltpreis) für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.“
2. In Nr. 4 wird der Betrag „2.500 Euro“ durch „1.000 Euro“ ersetzt.
3. In Satz 2 der Nr. 5 wird das Wort „Parteien“ durch „Fraktionen“ ersetzt.

Art. 2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gießen, den

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin